

## › POSITIONSPAPIER

# Stärkung der Teilhabe von Bürgern und ihrer Kommunen an örtlichen Windenergieanlagen

Berlin, 13. Mai 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Einleitung

Der Ausbau der Windenergie an Land wird von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen: Mehr als 80 Prozent der Bundesbürger halten die Windenergienutzung für wichtig oder sehr wichtig. Zwei Drittel fordern, mehr Flächen dafür auszuweisen, zeigt eine Umfrage im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land. Dennoch ist dieser Tage der Protest gegen die Windenergie vielerorts ein Ausbauehemmnis, das sich noch verstärkt, indem diese Stimmungen von Teilen der (Lokal-)Politik aufgegriffen werden und Genehmigungsbehörden verunsichern.

Vor diesem Hintergrund müssen Wege gefunden werden, die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung und Lokalpolitik zu verbessern.

Unabdingbar ist eine faire und ernst gemeinte Beteiligung der Bürger am Planungs- und Genehmigungsprozess. Diese wird grundsätzlich durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen gesichert. Entscheidend für die Akzeptanz im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist aber die kommunikative Unterstützung durch die Politik – auf Bundes-, Landes- und vor allem auf kommunaler Ebene.

Hierbei ist die Perspektive auf eine wirtschaftliche Teilhabe von entscheidender Bedeutung für die Bereitschaft der ortsansässigen Bürger und ihrer Kommunalvertreter, ein Windprojekt nicht nur zu tolerieren, sondern vielleicht auch aktiv zu unterstützen.

Eine direkte wirtschaftliche Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von Windkraftanlagen erfolgt schon heute über die Gewerbesteuer. Diese Beteiligung wird jedoch allgemein als nicht ausreichend angesehen, zumal die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens zwischen Gesellschaftssitz und Betriebsstandort nicht sachgerecht ist.

Um die vorstehend beschriebenen Akzeptanzeffekte zu sichern, ist es sinnvoll, wenn nicht sogar zwingend, dass für neue Windparks, auch im Rahmen eines Repowerings bestehender Windparks, eine Abgabe zugunsten der Standort- und Anrainerkommunen eingeführt wird (Ziffer 1).

Windparkbetreiber müssen aber auch die Möglichkeit haben, darüberhinausgehende Bürger- und Gemeindebeteiligungsmodelle anzubieten, ohne hierdurch in den Ausschreibungen gemäß EEG einen Wettbewerbsnachteil zu haben. Für solche Windparks sollte das Einheitspreisverfahren gelten (Ziffer 2).

## 1. Abgabe zugunsten der Standort- und Anrainerkommunen

Windparkbetreiber sollten verpflichtet werden, eine Abgabe an die jeweiligen Standort- und Anrainergemeinden zu zahlen. Bei der rechtlichen Ausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass die Kommunen frei über die Einnahmen verfügen können. Die Abgabe sollte für Windparkbetreiber im Vorfeld kalkulierbar sowie einfach administrierbar und transparent sein. Erforderlich ist zudem eine bundeseinheitliche Regelung, damit es in den bundesweit stattfindenden EEG-Ausschreibungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Der Vorteil einer solchen Abgabe besteht darin, dass die Einnahmen der örtlichen Gemeinschaft und damit indirekt allen Bewohnern der jeweiligen Gemeinden zugute zu kommen, zum Beispiel indem sie für die Verbesserung der Infrastruktur oder für soziale, kulturelle oder bildungspolitische Zwecke verwendet werden. Im Idealfall ist diese Einnahmequelle für Kommunen so attraktiv, dass sie sich aktiv darum bemühen, Standort für Windparks zu werden.

## 2. Beteiligungsmodelle fördern und ermöglichen

Darüber hinaus sollte es der gesetzliche Rahmen für Windparkbetreiber attraktiv machen, neben der Abgabe gemäß Ziff. 1 auch Bürger- und Kommunalbeteiligungsmodelle anzubieten. An vielen Standorten sind Beteiligungsangebote eine Chance, Anwohner für Windenergievorhaben zu gewinnen. Dieser positive Effekt verstärkt sich, wenn Bürger nicht nur finanziell beteiligt sind, sondern aus „ihrem“ Windpark auch Strom beziehen. Das 2019 eingeführte Regionalnachweisregister macht dies möglich.

Einige Stadtwerke haben bereits gute Erfahrungen damit gemacht, Gesellschaftsanteile an Windparks an örtliche Bürgerenergiegenossenschaften und Kommunen zu veräußern oder für diesen Zweck selbst Energiegenossenschaften zu initiieren. Über die Mitgliedschaft in den Genossenschaften können sich Bürger mit geringen Beträgen indirekt an der Windpark-Betriebsgesellschaft beteiligen und von deren Erträgen profitieren – in der Praxis angesichts der aktuellen Finanzmarktsituation oftmals eine lohnende Alternative zu sonstigen Finanzinstrumenten. Der Aufwand, der für solche Beteiligungsmodelle entsteht, ist jedoch nicht unerheblich.

Gesellschafts- und Anteilsübertragungsverträge müssen entwickelt und mit den beteiligten Akteuren abgestimmt werden. Die Initiatoren des Windparks müssen prüfbare Projektbeschreibungen und -bewertungen bereitstellen, präsentieren und zur Diskussion stellen, insbesondere dann, wenn wegen der Zahl der potenziellen Angebotsadressaten eine Prospektpflicht entsteht.

Während des Betriebes entsteht ein erhöhter Aufwand durch die regelmäßigen Informationsveranstaltungen bzw. Gremiensitzungen inkl. deren Vor- und Nachbereitung. Der Kommunikationsaufwand erhöht sich dadurch, dass die hier diskutierte Zielgruppe (Bürger und Kommunalvertreter) in der Regel nicht über einschlägige Fachkenntnisse verfügt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass ein Projektierer, der Bürger an einem Windprojekt beteiligt, auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht für den Erfolg des Windprojekts verantwortlich ist.

Um den geschilderten Aspekten Rechnung zu tragen, schlägt der VKU vor, dass § 36g Absatz 5 EEG, der ausnahmsweise das „Einheitspreisverfahren“ vorsieht, nicht nur auf Bürgerenergiegesellschaften, sondern auch auf Betreibergesellschaften anwendbar ist, deren Stimmrechte zu mindestens 51 Prozent von Bürgerenergiegesellschaften und/oder Standort-/Anrainerkommunen bzw. Unternehmen, die im Eigentum von Standort-/Anrainerkommunen stehen, gehalten werden.

Allerdings ist es notwendig, „Bürgerenergiegesellschaften“ im EEG neu zu definieren. Es hat sich gezeigt, dass es Projektierern ein Leichtes ist, Bürgerenergiegesellschaften als Strohfirmerien gründen zu lassen, um in den Genuss entsprechender Privilegien zu gelangen. Hierbei kam es ihnen allerdings vor allem auf das Privileg der Gebotsabgabe vor Genehmigungserteilung an. Der VKU begrüßt, dass die Gebotsabgabe ohne Genehmigung gemäß dem Gesetzesänderungsbeschluss der Bundesregierung vom 29.04.2020 künftig nicht mehr möglich sein soll.

Aber auch das Privileg des Einheitspreisverfahrens, welches beibehalten werden soll, sollte nicht von Strohfirmerien in Anspruch genommen werden. Die aktuell geltende Mindestzahl von zehn natürlichen Personen bietet keinen Schutz gegen Missbrauch. Aus Sicht des VKU sollte eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß EEG eine Gesamtzahl von mindestens 50 beteiligten natürlichen Personen aufweisen. Um einen örtlichen Bezug zum jeweiligen Windpark zu gewährleisten, sollte als weiteres Kriterium festgelegt werden, dass die am Windpark beteiligten Bürgerenergiegesellschaften mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen müssen, die ihren Wohnsitz innerhalb des auch für Regionalstromprodukte geltenden Radius von 50 km haben. Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass weitere Kriterien erforderlich sind, sollte der Gesetzgeber nachsteuern. Hierfür kann es sinnvoll sein, ein Monitoring im Gesetz zu verankern.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt und wurde ein Zuschlag erteilt, würden die Rechtsfolgen des § 36g Absatz 5 EEG eintreten: Die Vergütungshöhe würde sich nach dem höchsten Gebot richten, das in der jeweiligen Ausschreibung noch einen Zuschlag erhalten hat; für alle anderen bezuschlagten Projekte würde das „Gebotspreisverfahren“ gelten, bei dem das individuelle Gebot über die Vergütungshöhe entscheidet.

Die vom VKU vorgeschlagene Regelung ist geeignet, Beteiligungsmodelle zu gestalten, die eine Vielzahl von Bürgern in regionale Windenergieprojekte einbinden. Durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften lässt sich eine Vielzahl von Bürgern indirekt an Windenergieprojekten beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung von Genossenschaften. Diese haben in der Regel sehr viele Mitglieder und erreichen auch Bevölkerungsteile ohne unternehmerische Kenntnisse und ohne größeres Kapital.

Dem VKU ist bewusst, dass vielen privaten und kommunalen Haushalten das Geld fehlt, um Beteiligungen zu erwerben. Letztlich sollte es der Einschätzung und Verantwortung der Projektierer obliegen, ob mit Beteiligungsangeboten örtliche Akzeptanz hergestellt werden kann.

Dort, wo Anwohner und Gemeinden jedoch für eine Windparkbeteiligung aufgeschlossen sind, bieten Beteiligungen die Chance, ein investitionsfreundliches Klima für geplante Windparks zu schaffen. Diese Chance sollte unbedingt genutzt werden, auch um emotional bedingte Genehmigungshindernisse zu überwinden. Nach den Erfahrungen der VKU-Mitgliedsunternehmen hängt auch die Genehmigungssituation vor Ort sehr stark von der Einstellung der Bevölkerung zum jeweiligen Windprojekt ab. Daher ist der Vorschlag des VKU vor allem auch ein Beitrag zur Überwindung der Ausbaukrise bei der Windenergie an Land.

### 3. Zusammenfassung

Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an Teilhabe, Mitbestimmung, Bürgernähe und regionaler Wertschöpfung. Aus Sicht des VKU ist eine in diesem Sinne verstandene Dezentralität zentraler Eckpfeiler nicht nur des Windenergieausbaus, sondern auch der zukünftigen Energieversorgung insgesamt. Angesichts der von der Bundesregierung beschlossenen und von ihr international vereinbarten Klimaziele ist ein Ausbau der Windenergie an Land unverzichtbar und mit der Einbindung der Bürger und ihrer Kommunen auch tatsächlich erreichbar.